

„Neu-, Um- & Anbau am Carport – Genehmigung?“

Der Carport

- schleswig-holsteinisches Landesrecht kennt keine genaue Abgrenzung
- unterscheidet nur:
 - überdachte Einstellplätze
 - offene Garagen (§ 1 Abs. 1 GarVO2009)

Unterschied: genehmigungsfrei & verfahrensfrei

genehmigungsfrei	verfahrensfrei
<ul style="list-style-type: none"> • Baumitteilung & -unterlagen sind beim zuständigen Bauamt einzureichen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Baumitteilung, -unterlagen oder –anzeigen sind nicht nötig.
<ul style="list-style-type: none"> • Baubeginn erst nach Zusage, dass eine vorläufige Untersagung des Vorhabens nicht beantragt wird. 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine behördliche Prüfung, d. h. eigenverantwortliches Handeln des Bauherrn unter Beachtung geltenden Baurechts.

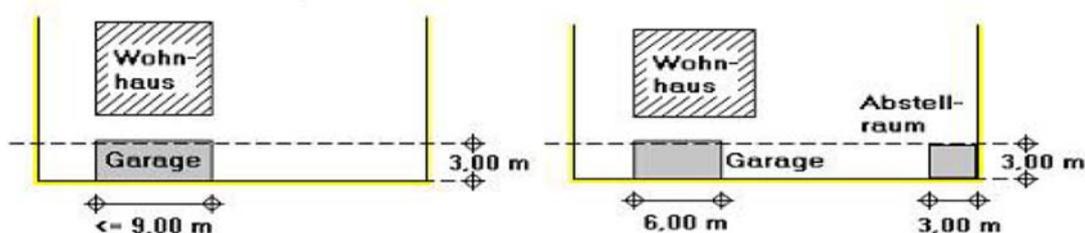
Voraussetzungen der beiden Verfahren:

Genehmigungsfreies Bauvorhaben (§ 68 LBO)

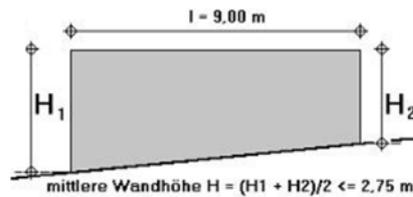
- Ein B-Plan* muss vorliegen und das Vorhaben zulassen.
- Innerhalb eines Monats nach Einreichung der Unterlagen hat die Gemeinde das Recht, ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren zu verlangen oder eine vorläufige Untersagung zu beantragen.
- Ausnahme: Bei einem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einem anderen genehmigungspflichtigen Vorhaben, müssen vollständige Unterlagen gemeinsam eingereicht werden. (Stellplatznachweis)

Verfahrensfreies Bauvorhaben (§ 63 LBO)

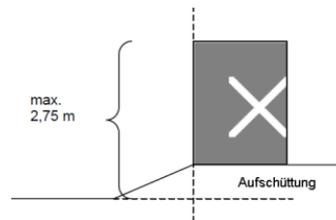
- notwendiger Carport
- kann in Abstandsflächen eines anderen Gebäudes errichtet werden
- ohne eigene Abstandsflächen zulässig
- Wenn der Grenzabstand von 3 m unterschritten wird ist nur eine direkte Grenzbebauung oder ein Mindestabstand von 1 m zulässig.
- Gesamtlänge auf jeweiliger Grundstücksgrenze darf 9 m nicht überschreiten (andere Vorhaben wie zum Beispiel Abstellräume zählen dazu).



- mittlere Wandhöhe
-darf 2,75 m nicht überschreiten



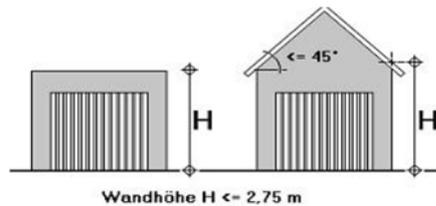
- Aufschüttungen beachten:



- Höhenmessungen:

Flachdach;
gemessen bis Oberkante

Satteldach mit max. 45° Dachneigung;
gemessen bis Schnittpunkt Wand / Dachhaut



- 3 m Abstand von öffentlichen Straßen und Wegen (Verkehrssicherheit lt. GarVO)

Weiter zu beachten:

- Sickermöglichkeit für Regenwasser
- Erreichbarkeit des Carports (§ 50 Abs. 11 LBO)

Einzelfallbetrachtung – Lage des Grundstücks:

B-Plan* (§ 30 BauGB) & Ortssatzungen

- In den Geltungsbereichen sind nur Vorhaben zulässig, die der Festsetzung nicht widersprechen.
- Eine Befreiung kann beantragt werden.

Innenbereich (§ 34 BauGB)

- Vorhaben müssen sich nach Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und zu überbauender Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

Außenbereich (§ 35 BauGB)

- Hier ist ein Bauvorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen und das Vorhaben bestimmten Zwecken dient.
Bsp.: -land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb
-Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung